

AZ: 2918/14

## Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Höhe von Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 für Stromlieferungen.

Der Beschwerdeführer bezog bereits vor dem Jahr 2001 über zwei getrennte Zähler Heizstrom und Haushaltsstrom von einer Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin 1. Diese übernahm die Belieferung ab 2001. Die Beschwerdegegnerin 2 ist die zuständige Netzbetreibergesellschaft. Am 22. November 2004 tauschte die Beschwerdegegnerin 2 die Messeinrichtung auf Veranlassung der Ehefrau des Beschwerdeführers gegen einen Doppeltarifzähler aus. In der Folgezeit rechnete die Beschwerdegegnerin 1 die Stromlieferungen im Rahmen des allgemeinen Grundversorgungstarifs ab. Eine gerichtliche Streitigkeit über Nachforderungen beendeten die Beteiligten am 22. Januar 2013 durch einen Vergleich. Hiernach sollten durch eine Zahlung des Beschwerdeführers in Höhe von 650,00 Euro *„alle streitgegenständlichen Forderungen und alle etwaigen noch ausstehenden Nachzahlungsforderungen wegen Stromlieferungen der Klägerin an den Beklagten bis zum 08.07.2011 abgegolten“* und das Forderungskonto des Beklagten zum Stichtag auf 0,00 Euro gestellt sein. In das gerichtliche Protokoll des Vergleichs wurde ferner aufgenommen:

*„Der Beklagte erklärt, dass er zum 09.07.2011 einen neuen Vertrag auf Basis Einzähler Heizstromtarif abschließen wolle. Die Klägerseite erklärt, dem Beklagten ab 09.07.2011 einen Einzähler Heizstromvertrag anzubieten.“*

In der Folgezeit widersprach der Beschwerdeführer Nachforderungen aus weiteren Abrechnungen und der Aufforderung zur Zahlung des Vergleichsbetrages unter dem Hinweis darauf, dass er das von der Beschwerdegegnerin 1 angekündigte Vertragsangebot für einen Einzähler-Tarif für Heizstromverbrauch bisher nicht erhalten habe. Nachdem der Beschwerdeführer zum 28. Februar 2013 zu einer neuen Lieferantin gewechselt war, erstellte die Beschwerdegegnerin 1 am 17. Juli 2013 die Schlussrechnung. Mit dieser Abrechnung berechnete sie insgesamt 1.390,68 Euro für eine Belieferung des Doppeltarifzählers in der Grundversorgung. Abzüglich von Abschlagszahlungen in Höhe von 200,00 Euro zuzüglich weiterer offener Beträge in Höhe von 1.039,46 Euro (Vergleichsbetrag 650,00 Euro + Nachforderung aus Abrechnung 389,46 Euro) verlangte die Beschwerdegegnerin 1 vom Beschwerdeführer noch 2.230,14 Euro. Den Vergleichsbetrag in Höhe von 650,00 Euro bezahlte der Beschwerdeführer im Januar 2014. Mit seinem Schlichtungsantrag vom 30. März 2014 wandte sich der Beschwerdeführer gegen die verbleibenden Nachforderungen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 seien insbesondere der Höhe nach unberechtigt. Er habe bereits vor dem Zählertausch 2004

nicht erklärten und nicht erklärbaren Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin widersprochen und die Umstellung auf einen Doppeltarif-Zähler nur deshalb veranlasst, weil er erhofft habe, durch diese Maßnahme günstigeren Heizstrom erhalten zu können, als von der Beschwerdegegnerin 1 bis dahin berechnet. Vor der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 2 im Schlichtungsverfahren habe man ihn zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Belieferung mit Heizstrom über den Eintarif-Zähler nicht möglich sei oder ihm einen passenden Vertrag angeboten. Der neuen Lieferantin sei auch offensichtlich ohne erneute Änderung des Zählers eine Belieferung mit Heizstrom möglich. Die Abrechnung einer Heizstrombelieferung im allgemeinen Tarif der Grundversorgung sei nicht zulässig. Die Preise der Beschwerdegegnerin 1 seien insgesamt überhöht. Er habe diesen mehrfach widersprochen.

Der Beschwerdeführer schlägt vor, dass die Belieferung ab dem 9. Juli 2011 zu den 2007 geltenden Preisen, wie sie auch der Berechnung des Vergleichsbetrages vom 22. Januar 2013 zugrunde gelegen hätten, abgerechnet werden solle (HT 15,72 Cent/kWh, NT 9 Cent/kWh, Grundpreis 64,80 Euro/Jahr). Hiernach stünden der Beschwerdegegnerin 1 noch 868,68 Euro zu. Abzüglich der Abschlagszahlung in Höhe von 200,00 Euro und der angebotenen Gutschrift in Höhe von 250,00 Euro verblieben 418,68 Euro. Er sei bereit, einen Vergleichsbetrag in Höhe von 450,00 Euro zu bezahlen. Damit sei dann auch der ihm eigentlich zustehende Kostenersatz für Auslagen und Zeitaufwand in Höhe von 720,00 Euro abgegolten.

Die Beschwerdegegnerin 1 dagegen meint, in der Dokumentation des Zählertauschs aus dem Jahr 2004 sei „*Ausbau der E-Heizung*“ als Grund für die Deinstallation des Heizstromzählers genannt. Der Beschwerdeführer habe nach dem Zählertausch keinen wirksamen Sondervertrag über die Belieferung mit Heizstrom abgeschlossen. Über die tatsächlichen Verhältnisse könne nur der Netzbetreiber Auskunft geben. Die Beschwerdegegnerin 1 hat im Schlichtungsverfahren aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten, dem Beschwerdeführer den Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Abrechnung in der Grundversorgung und den Preisen des Sondervertrages für elektrische Heizungsanlagen „...“ gutzuschreiben. Diese Differenz betrage nach beigefügten Berechnungen 250,86 Euro. Auf eine Änderung der Verbrauchsabrechnung wolle sie aber verzichten.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, nach ihren Unterlagen habe die Ehefrau des Beschwerdeführers seinerzeit die Umstellung auf Schwachlastregelung, d. h. einen Doppeltarif Haushalt beauftragt, um die Kosten für den zweiten Zähler einzusparen. Um eine Belieferung der Lieferstelle mit Heizstrom vorzunehmen, sei die Trennung der Anlage Voraussetzung, da der Heizstrom eine separate Messung benötige.

Nach hiesiger Ansicht ist das Schlichtungsverfahren zulässig.

Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht entgegen, dass die Beteiligten am 22. Januar 2013 bereits einen gerichtlichen Vergleich über Nachforderungsbeträge

geschlossen haben. Das Schlichtungsverfahren findet gemäß § 4 Abs. 3 lit. b) der Verfahrensordnung nicht statt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Titel im Sinne von § 794 ZPO den Beschwerdegegenstand betreffend vorliegt. Der gerichtliche Vergleich betrifft jedoch erkennbar nur Nachforderungsansprüche der Beschwerdegegnerin bis einschließlich zum 8. Juli 2011. Bei den hier streitgegenständlichen Nachforderungen für die Stromlieferungen nach diesem Datum handelt es sich nicht um einen identischen Beschwerdegegenstand.

Soweit der Beschwerdeführer meint, für die Belieferung mit Heizstrom hätte eigentlich rückwirkend ab dem Jahr 2004 eine Einstufung in einen Heizstromtarif für Doppeltarifzähler erfolgen müssen, liegt hinsichtlich der Stromabrechnungen bis einschließlich zum 8. Juli 2011 ein rechtswirksamer gerichtlicher Vergleich vor, welcher als vollstreckbarer Titel gemäß § 4 Abs. 3 lit. b) der Verfahrensordnung einer Schlichtung nicht mehr zugänglich ist. Der Vergleich ist durch die Zahlung des Vergleichsbetrages auch erfüllt. Das Angebot eines neuen Sonderkundenvertrages ab dem 9. Juli 2011 war nicht Bestandteil der Vergleichsvereinbarung, sondern wurde erkennbar nur als weitere Absichtserklärung in das Protokoll aufgenommen.

Der Strombezug des Beschwerdeführers vom 9. Juli 2011 bis zum 27. Februar 2013 sollte in einem Sondertarif für elektrische Heizungen gemeinsame Messung abgerechnet werden.

Der Beschwerdeführer bzw. seine Ehefrau veranlassten im Jahr 2004 die Umstellung der zuvor vorhandenen Anlage für eine getrennte Messung des Heizstroms auf eine gemeinsame Messung über einen Doppeltarifzähler. Nach dem von der Beschwerdegegnerin 2 dokumentierten Kundenkontakt hat der Beschwerdeführer im Rahmen der Beauftragung nicht bekundet, dass die vorhandene elektrische Heizungsanlage insgesamt außer Betrieb genommen werden sollte. Es ist unklar, warum der Zählerschein vom 22. November 2004 zur Eigentumsnummer 730 den Vermerk „Anlagenauflösung E-Heizung“, der eine Umstellung der Heizungsart nahelegt, trägt. Möglicherweise sollte dadurch nur dokumentiert werden, dass der Zähler für die getrennte Messung des Heizstroms nicht mehr benötigt wurde. Ein Rundsteuerempfänger war nach den Unterlagen offenbar bereits vorhanden, es wurde jedoch ein neuer Doppeltarifzähler eingebaut. Der Beschwerdegegnerin 2 musste durch die vorgenommenen Änderungen jedenfalls bekannt sein, dass der Beschwerdeführer weiterhin eine elektrische Heizungsanlage betrieb.

Es ist davon auszugehen, dass der vor November 2004 nach dem Vortrag des Beschwerdeführers geltende Sondervertrag für Heizstrom getrennte Messung nach der Änderung der Zähler nicht mehr zur Anwendung kommen konnte, weil eine getrennte Messung nicht mehr vorhanden war. Nach der Dokumentation des Kundenkontaktes der Beschwerdegegnerin 2 war zu diesem Zeitpunkt ein Tarifwechsel und die Ersparnis der Zählergebühr für den zweiten Zähler auch Grund für die beauftragten Änderungen. Die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 2 vom 4. Juli 2014 ist so zu verstehen, dass eine

Belieferung mit separat gemessenem Heizstrom nach wie vor eine getrennte Messung über zwei Zähler voraussetzt.

Es ist fraglich, ob aus dem Umstand, dass der Beschwerdegegnerin 2 bekannt sein musste, dass der Beschwerdeführer an der Lieferstelle nach dem Zählerwechsel weiterhin Strom zum Heizen beziehen wollte, gefolgert werden kann, dass die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin 2 oder die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer in der Folgezeit von sich aus auf die Notwendigkeit der erneuten Trennung der Anlage oder den Abschluss eines neuen Sondertarifvertrages hätten hinweisen müssen. Grundsätzlich kann sich ein Verbraucher auch dafür entscheiden, statt eines Bezuges von Haushaltsstrom und Heizstrom künftig einheitlich abgerechneten Strom über den Doppeltarifzähler zu beziehen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ist nicht mehr aufklärbar, ob der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 1 vor dem Gerichtsverfahren aufgefordert hatte, ihm ein konkretes Angebot zu übersenden, und ob dieses dann geschehen ist. Für die Beschwerdegegnerin 1 bestand jedoch grundsätzlich keine Rechtspflicht, den Beschwerdeführer von sich aus auf den günstigsten Stromtarif hinzuweisen. Allerdings hätte dem Beschwerdeführer wohl spätestens nach seinen ersten Rechnungsreklamationen eine Vertragsbestätigung für die Belieferung des Doppeltarifzählers in dem Grundversorgungstarif „*Heizstrom gemeinsame Messung*“ übersandt werden müssen, wenn und soweit die Beschwerdegegnerin 1 einen solchen Vertrag als Grundversorgungsvertrag anbot.

Offenkundig war die Frage eines Tarifabschlusses Bestandteil der gerichtlichen Verhandlungen vor der Protokollierung des Vergleichs am 22. Januar 2013. Die in das Protokoll aufgenommene Absichtserklärung ist so zu verstehen, dass die Beteiligten davon ausgingen, in der Produktpalette der Beschwerdegegnerin 1 gäbe es einen passenden Sondertarifvertrag für Doppeltarifzähler und dass dieser dem Beschwerdeführer rückwirkend für den Zeitraum ab dem 9. Juli 2011 angeboten werden sollte. Notwendig wäre aber in jedem Fall gewesen, dass der Beschwerdeführer ein solches Angebot, insbesondere hinsichtlich der angebotenen Preise, auch akzeptiert hätte. Nur dann wäre ab dem 9. Juli 2011 eine Sondervereinbarung für die Belieferung mit HT- und NT-Strom zu günstigeren Preisen als denen des Grundversorgungsvertrages „*Heizstrom gemeinsame Messung*“ zustande gekommen.

Nach den Stellungnahmen der Beteiligten ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weder solch ein konkretes Vertragsangebot noch eine Bestätigung des Grundversorgungsvertrages „*Heizstrom gemeinsame Messung*“ nach Januar 2013 erhalten hat. Die Beschwerdegegnerin 1 hat sich damit wohl entgegen dem Gebot von Treu und Glauben nicht an ihre gerichtlich protokollierte Absichtserklärung gehalten.

Aus diesem Grunde erscheint es gerechtfertigt, den Beschwerdeführer jetzt so zu stellen, wie er gestanden haben würde, wenn er ein Vertragsangebot der Beschwerdegegnerin 1

(rückwirkende Belieferung ab 9. Juli 2011 in einem Sondertarif für Doppeltarifzähler) angenommen hätte. Entgegen dem Vortrag des Beschwerdeführers ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer im Jahr 2013 rückwirkend ab Juli 2011 eine Belieferung zu den Preisen des Jahres 2007 anbieten wollte. Eine so weitreichende Zusage ist dem gerichtlichen Protokoll jedenfalls nicht zu entnehmen.

Der Abschluss eines Sondertarifvertrages für Stromlieferungen beinhaltet, dass die Vertragspartner die bei Abschluss des Vertrages geltenden Preise übereinstimmend als vereinbart ansehen. Die Beschwerdegegnerin 1 hat der Berechnung des angebotenen Gutschriftbetrages jetzt die Sondervertragspreise für den Tarif „...“ ab dem 9. Juli 2011 zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer genau diese Anfangspreise (HT netto 19,56 Cent/kWh, NT netto 11,16 Cent/kWh, Grundpreis netto 155,19 Euro/Jahr) angeboten worden wären, wenn er nach Januar 2013 zeitnah von der Beschwerdegegnerin 1 ein entsprechendes Vertragsangebot erhalten hätte. Soweit der Beschwerdeführer sich gegen diese Preise sowie die in der Hilfsberechnung der Beschwerdegegnerin 1 einkalkulierten Preissteigerungen unter Hinweis auf immer wieder erhobene Preiswidersprüche wendet, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt von der Beschwerdegegnerin 1 den Abschluss eines Sondertarifes zu von ihm akzeptierten Preisen hätte verlangen können. Er hätte dagegen wohl auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt, sich durch eine andere Lieferantin in einem Sondertarif beliefern zu lassen. Ein Rechtsanspruch darauf, stets nur zu den günstigsten Preisen beliefert zu werden, besteht nicht. Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin 1 eine Belieferung zu Sonderkonditionen, bestreitet aber zugleich pauschal ein Preisänderungsrecht der Beschwerdegegnerin auch für Sondertarife. Bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen ist hier nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 einer Belieferung ab 2011 zu quasi „eingefrorenen“ Preiskonditionen aus dem Jahr 2007 zugestimmt hätte oder hätte zustimmen müssen.

Im Interesse einer einvernehmlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer zum Ausgleich der nach Zahlung der Vergleichssumme von 650,00 Euro noch verbleibenden Forderung in Höhe von 1.580,14 Euro einen Betrag von 1.250,00 Euro bezahlt.

Ein Anspruch auf Schadensersatz für die zur Verfolgung eigener Rechtsinteressen aufgewendete Zeit besteht nicht. Soweit ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen für Briefe, Porto etc. bestehen sollte, hat der Beschwerdeführer diesen bisher nicht konkret belegt. Insgesamt erscheint daher die vorgeschlagene Summe angemessen, um eine Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt gemäß §§ 9 Abs. 1 lit. e), 11 Abs. 1 VerfO, §§ 2 S. 2, 4 Abs. 6 KostO die Beschwerdegegnerin 1.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer bezahlt an die Beschwerdegegnerin 1 zum Ausgleich sämtlicher zwischen den Beteiligten aus der Belieferung vom 9. Juli 2011 bis zum 27. Februar 2013 noch bestehender Ansprüche einen Betrag von 1.250,00 Euro.

Berlin, den 24. November 2014

Jürgen Kipp  
Ombudsmann